



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/32/327

Vorlagen-Nummer

0250/2012

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	06.02.2012

**Veranstaltungen (Büchemeile und Märkte) auf der Rheinuferpromenade zwischen Deutzer Brücke und Schokoladenmuseum (Beschlussvorlage-Nr. 2998/2011)
Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 09.12.2011 2998/2011 (AN/2250/2011)**

Der Beschluss in der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales vom 12.12.2011 zum TOP 9.1.

Rheinuferpromenade zwischen Deutzer Brücke und Schokoladenmuseum

hier: Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 12.05.2011 auf Zulassung der Veranstaltung "Büchermeile" in diesem Bereich
2998/2011

Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 09.12.2011
Büchermeile und Märkte auf der Rheinuferpromenade
AN/2250/2011

hat folgenden Inhalt:

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales bittet die Verwaltung, den Standort Rheinuferpromenade zwischen Deutzer Brücke und dem Schokoladenmuseum als Veranstaltungsort (Weihnachtsmarkt, Altstadtfest etc.) sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge auf der Rheinpromenade erneut zu prüfen.

Darüber hinaus bittet der Ausschuss ebenfalls zu prüfen, ob Rechte Dritter tangiert werden, die nicht durch eine Beschlussfassung des Rates verändert werden können. Zusätzlich wird geprüft, ob sichergestellt werden kann, dass die öffentlichen Wege und Flächen jederzeit für Fuß- und Fahrradverkehr uneingeschränkt nutzbar sind, da es keine Alternativrouten an dieser Stelle gibt.

Das Prüfergebnis ist zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Die Beschlussvorlage wird gemeinsam mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der nächsten Sitzung erneut aufgerufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt.

Zu dem Prüfauftrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Veranstaltungen Rheinuferpromenade

Nach eingehender Prüfung der Sachlage teilt die Verwaltung mit, dass der Bereich der Rheinuferpromenade zwischen Deutzer Brücke und Schokoladenmuseum zukünftig nicht mehr für die Durchführung von Veranstaltungen (Altstadtfest, Weihnachtsmarkt etc) zur Verfügung gestellt wird. So soll gewährleistet werden, dass die angesprochene Fläche der Rheinuferpromenade jederzeit für den Fuß- und Fahrradverkehr uneingeschränkt nutzbar ist.

Gem. Bebauungsplan Nr. 68430/02 wird die gesamte Rheinuferpromenade zwischen der Deutzer Brücke und dem Schokoladenmuseum als öffentliche Verkehrsfläche betrachtet. Eine erforderliche formelle Widmung hat allerdings nicht stattgefunden.

Obwohl die Besitz- und Eigentumsverhältnisse in diesem Bereich (zwischen Malakoffturm und der Drehbrücke) mittlerweile beim Schokoladenmuseum bzw. der Imhoff Stiftung liegen, wird diese Fläche weiterhin öffentlich genutzt und von der Verwaltung entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche behandelt.

Aufbauten von auf dem Privatgelände der Imhoff Stiftung stattfindenden Veranstaltungen werden in Bereichen der Rheinuferpromenade nur noch dann zugelassen, wenn sichergestellt ist, dass die Verkehrsbeziehungen der Fußgänger bzw. Fahrradfahrer nicht beeinträchtigt werden und der Forderung der uneingeschränkten Nutzung für den Fuß- und Fahrradverkehr Rechnung getragen wurde.

2. Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge auf der Rheinuferpromenade

Nach § 46 StVO kann die Verwaltung von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Die Vorschrift soll eine Abweichung von den generellen Bestimmungen der StVO ermöglichen, um besonderen Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

So wurden bisher im Bereich Rheinuferpromenade zwischen Deutzer Brücke und Schokoladenmuseum folgende Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge erteilt:

2.1 HGK - Häfen und Güterverkehr Köln AG

Die HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG hat in ihrer Funktion als Hafenbetreiber auch im Bereich der Rheinuferpromenade Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Weiter wird von ihr die Wasserfläche vor der Promenade bewirtschaftet.

Hier wurden unter der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange, der Schutz der Fußgänger im Bereich einer Fußgängerzone vor Gefährdung und Belästigung durch Kfz, gegen die besonderen Interessen der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG abgewogen.

Diese Abwägung führte zu dem Ergebnis, dass dem Hafenbetreiber, der Häfen und Güterverkehr Köln, auch in Zukunft zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist.

2.2 KD - Köln-Düsseldorfer AG

Die Köln-Düsseldorfer AG erhält seit 2007 jährlich eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone „Rheinufer – Frankenwerft – Leystapel“ für Servicefahrzeuge der von ihr beauftragten Dienstleister für den Bereich der KD-Schiffsanliegerstellen.

Durch eine Versagung der Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone „Rheinufer-Frankenwerft-Leystapel“ für Servicefahrzeuge für den Bereich der KD-Schiffsanliegerstellen wäre im Hinblick auf das von der KD AG betriebene Gewerbe - Schifffahrt auf dem Rhein einschließlich dem Führen von Gastronomiebetrieben und der Durchführung von Veranstaltungen - unverhältnismäßig schwer und unzumutbar hart be-

troffen. Es läge ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor. Die Schiffsanliegerstellen der KD AG sind von jedem Kraftfahrzeugverkehr abgeschnitten. Zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes ist die KD-AG auf eine auch für den Kfz-Verkehr benutzbare Zufahrt angewiesen.

Auch hier führte die Prüfung zu dem Ergebnis, dass zukünftig eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist.

Über eine Reduzierung von Art und Umfang der Ausnahmegenehmigung muß mit der KD gesprochen werden.

2.3 Bimmelbahn - Schokoexpress

Die Bezirksregierung Köln hat dem Betreiber des „Schokoexpress“ am 16.12.2004 eine bis zum 31.12.2012 gültige Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 Personenbeförderungsgesetz erteilt mit der Auflage, dass für die Fahrtstrecke in Fußgängerbereichen eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO bei der Verwaltung zu beantragen ist.

Die personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften räumen nach rechtlicher Überprüfung durch das Rechtsamt einem Unternehmer kein subjektives Recht auf Aufrechterhaltung des (uneingeschränkten) Gemeingebrauchs an bestimmten von ihm befahrenen Straßen ein oder gar ein subjektives Recht auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zum Befahren von Fußgängerzonen ein. Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze hält sich in gleicher Weise im Rahmen des Gemeingebrauchs wie der Individualverkehr.

Da sich aus den Vorschriften des Personenbeförderungsrechts keine „privilegierte Rechtsposition“ für den Betreiber ergibt, wird die Verwaltung auf das Unternehmen zugehen mit dem Ziel, ab dem Jahr 2013 diesen Streckenteil nicht mehr zu nutzen.